



SOZIAL- VERSICHERUNG –

AUF EINEN BLICK

Begleitheft zum Meistervorbereitungslehrgang 2020/21

Inhalt

System der sozialen Sicherung	Seite 3
Existenzgründer	Seite 5
Sozialversicherung der Selbstständigen	Seite 6
Sozialversicherung der Arbeitnehmer	Seite 9
Wahlrechte	Seite 11
Geringfügige Beschäftigung	Seite 13
Beiträge für Arbeitnehmer	Seite 15
Gesundheitsfonds	Seite 16
Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen	Seite 17
Meldungen	Seite 18
Familienversicherung	Seite 20
Leistungen der Krankenversicherung	Seite 21
Leistungen der Pflegeversicherung	Seite 24
Leistungen der Rentenversicherung	Seite 27
Leistungen der Arbeitslosenversicherung	Seite 28
Leistungen der Unfallversicherung	Seite 29
Sozialgerichtsbarkeit	Seite 31
Organisation der Sozialversicherungsträger	Seite 32
Betriebliches Gesundheitsmanagement	Seite 33

Impressum

Herausgeber:



www.ikk-classic.de · info@ikk-classic.de

© PRESTO Gesundheits-Kommunikation GmbH

www.presto-gk.de

Stand: 1. Juli 2020

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf geschlechterspezifische Sprachformen verzichtet, sämtliche Personenbezeichnungen gelten daher gleichermaßen für alle Geschlechter.

Bildnachweis: Titel: © master1305/stock.adobe.com, S. 3: © JenkoAtaman/stock.adobe.com, S. 5: © pikselstock/stock.adobe.com, S. 6-7: © mavoimages/stock.adobe.com, S. 9: © NDABCREATIVITY/stock.adobe.com, S. 11: © djile/stock.adobe.com, S. 13: © Mix and Match Studio/stock.adobe.com, S. 15: © Nadezhda/stock.adobe.com, S. 16: © Syda Productions/stock.adobe.com, S. 18: © Drobot Dean/stock.adobe.com, S. 20: © bernardbodo/stock.adobe.com, S. 23: © LIGHTFIELD STUDIOS/stock.adobe.com, S. 24 Photographee.eu/stock.adobe.com, S. 26: © fizkes/stock.adobe.com, S. 29: © weerasah/stock.adobe.com, S. 30: © Blackosaka/stock.adobe.com, S. 34: © Sergey/stock.adobe.com



SYSTEM DER SOZIALEN SICHERUNG

Allgemeines

Das System der sozialen Sicherung ist im Grundgesetz (Art. 20 Abs. 1 GG) durch das Sozialstaatsprinzip verankert.

In diesem Sinne ist die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Der Staat ist verpflichtet, für die soziale Sicherung der Bürger zu sorgen und nimmt die soziale Verantwortung durch Schaffung eines sozialen Netzes wahr.

Alle Sozialleistungen zusammengenommen (ohne Verrechnungen) erreichten im Jahr 2019 einen Umfang von etwa 1.040 Milliarden Euro (Sozialbudget insgesamt und allgemeine Systeme konsolidiert um Beiträge des Staates); dies entspricht einer Steigerung dieses Wertes gegenüber dem des Vorjahres in Höhe von 4,45 %. Das mit der sozialen Sicherung verfolgte Ziel ist, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern.

Aufbau der sozialen Sicherung

Das System der sozialen Sicherung gliedert sich in drei Bereiche:

- Sozialversicherung
- Sozialhilfe
- Soziale Entschädigung

Sozialversicherung

Als ein Bestandteil der sozialen Sicherung bietet die in fünf Zweige untergliederte Sozialversicherung (siehe Seite 4) wertvollen Schutz vor den Risiken und Wechselfällen des Lebens. Die Sozialversicherung beruht auf dem Solidaritätsprinzip, d. h. die Gemeinschaft trägt das individuelle Risiko des Einzelnen. Die Leistungen werden bei Eintritt gesetzlich geregelter Versicherungsfälle zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung erfolgt insbesondere durch Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber, die sich nach den jeweiligen beitrags-

pflichtigen Einnahmen (z. B. Arbeitsentgelt) bemessen. Die Träger der Sozialversicherung sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

Für den Fall der Krankheit übernimmt die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) die Absicherung. Die Träger dieses Versicherungszweiges sind die gesetzlichen Krankenkassen. Tritt Pflegebedürftigkeit ein, ist die soziale Pflegeversicherung zuständig, dessen Träger (Pflegekassen) „unter dem Dach“ der jeweiligen Krankenkasse angesiedelt sind.

Bei Erwerbsminderung und im Alter kommt die gesetzliche Rentenversicherung auf den Plan. Nachdem die Unterscheidung in Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung aufgegeben wurde, ist einheitlich die Deutsche Rentenversicherung dafür verantwortlich. Anhand der Sozialversicherungsnummer erfolgt seither die Zuweisung zu einem der Bundes- bzw. verschiedenen Regionalträger.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) mit ihren Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit wird u. a. zuständig, wenn Erwerbsfähige Arbeit suchen oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind bzw. diese bereits eingetreten ist.

Schließlich sind die Folgen eines Arbeitsunfalls bzw. einer Berufskrankheit durch die gesetzliche Unfallversicherung mit ihren einzelnen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen abgesichert.

Sozialhilfe

Die Sozialhilfe hilft Menschen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften bestreiten können. Einzige Voraussetzung ist die Bedürftigkeit. Zuständig sind die Sozialhilfeträger bei den Kommunen bzw. die Arbeitsagentur. Die Sozialhilfe ist eine nachrangige (subsidiäre) Absicherung. Die Mittel werden mit Steuern finanziert.

Soziale Entschädigung

Soziale Entschädigung bedeutet: Wer einen gesundheitlichen Schaden erleidet, für dessen Folgen die Gemeinschaft in besonderer Weise einzustehen hat, der hat Anspruch auf Versorgung im Rahmen der sozialen Entschädigung. Dazu zählen z. B. Kriegsopfer, Wehr- und Zivildienstbeschädigte sowie Opfer von Gewalttaten. Träger sind die örtlich zuständigen Versorgungsbehörden. Finanziert werden die Aufwendungen durch Steuermittel.

